

# Begleitete Elternschaft an der Schnittstelle von Jugend- und Sozialhilfe

---

Vortrag auf dem Workshop des Vereins Mobile e.V.  
Zur begleiteten Elternschaft am 12.12.2013 in Dortmund

Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, FH Köln

## Übersicht:

- **Schutz der Familie - Schutz des Kindeswohls:**  
europarechtliche, verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen
- **Wann sind Sorgerechtsbeschränkungen und Fremdunterbringungen der Kinder rechtmäßig?**  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Vorrang öffentlicher Hilfe
- **Übersicht öffentliche Hilfen für Eltern m.B. und deren Kinder**
- **insbesondere: Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)**
- **insbesondere: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**
- **Abgrenzung der Zuständigkeiten:**  
**Übersicht über Literatur und Rspr.**  
**zu verschiedenen Fallgruppen**

# Förderung und Schutz der Familie in Deutschland durch europäisches, internationales und nationales Recht: Normenhierarchie

## Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 3, 6  
**Grundgesetz**

**Einfaches Bundesrecht**  
§ 9 Abs.1 S.3 SGB IX,  
SGB VIII, XII,  
Behindertengleichstellung  
sgesetze, AGG)

**Völkerrecht**  
Art. 23 VN-BRK

Bundesrechtsverordnungen  
z.B. Eingliederungshilfe-VO

LANDESRECHT  
z.B. Einrichtungsordnungsrecht, (WTG NRW u.a.) Landesblindengeld...



## **Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention**

### **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

## Art. 6 Grundgesetz: Schutz von Ehe und Familie



- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (..)

# UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



## Artikel 23

### Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (...) in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen (...)
- (2) Die Vertragsstaaten **unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.**
- (...)

## Art.23 BRK (Forts.)



(3) (...)

(4) Die Vertragsstaaten **gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.**

(5) (...)

# WELCHE FUNKTION HABEN MENSCHENRECHTE? DIE MENSCHENRECHTLICHE PFLICHTENTRIAS

## ACHTUNG (respect)

Der Staat darf nicht willkürlich in Menschenrechte eingreifen oder ihren Genuss verhindern

## SCHUTZ (protect)

Der Staat muss Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Menschenrechte vor Eingriffen Dritter ergreifen

## GEWÄHRLEISTUNG (fulfil)

Der Staat hat Maßnahmen zu ergreifen, die Menschen in die Lage versetzen, ihre Menschenrechte zu verwirklichen



## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):

### Kutzner ./ BRD

Urteil vom 26.2.2002

(Beschwerde Nr. 46544/99)

„Für einen Elternteil und sein Kind stellt das Zusammensein einen grundlegenden Bestandteil des Familienlebens dar (...). Es steht folglich außer Zweifel (...), dass (...) die dauerhafte Unterbringung der Kinder in Pflegefamilien und die Einschränkungen der Kontakte zwischen den Beschwerdeführern und ihren Kindern, als ein „Eingriff“ in die Ausübung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens zu sehen sind.“ (...) Ein solcher Eingriff verletzt Artikel 8 EMRK, **es sei denn**, er ist „**gesetzlich vorgesehen**“. (...)

„Artikel 8 EMRK will zwar im Wesentlichen eine Person vor willkürlichen Eingriffen der Behörden schützen, **doch erlegt er darüber hinaus dem Staat positive Verpflichtungen auf**, die mit der tatsächlichen „Achtung“ des Familienlebens untrennbar verbunden sind. In Fällen, in denen eine familiären Bindung feststeht, muss der Staat grundsätzlich so handeln, dass sich diese Bindung entwickeln kann, und die **Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind**, den betroffenen Elternteil und das betroffene Kind zusammenzuführen (...).“

## Art. 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur **auf Grund eines Gesetzes** von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (..)

## Gesetzliche Eingriffsgrundlage:

### § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind
- (2) (...)
- (3) (...)

## Gesetzliche Eingriffsgrundlage:

### § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr **erforderlich** sind
- (2) (...)
- (3) (...)

## Erforderlichkeit staatlicher Eingriffe? Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Eingriffe des Staates in das Sorgerecht der Eltern sind nur rechtmäßig, wenn:

Ein Gesetz den Eingriff erlaubt (§ 1666 BGB, § 8a, 42 SGB VIII),

+

der Eingriff dem Schutz des Kindeswohls dient,

+

der Eingriff zum Schutz des Kindeswohls geeignet ist,

+

der Eingriff **erforderlich ist**, d.h. das „mildestes Mittel“ ist:

Unter mehreren geeigneten Schutzmaßnahmen ist stets diejenige zu wählen, die am wenigsten in die Rechte der Eltern und Kinder eingreift!

+

Der Eingriff in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Zweck (Schutz des Kindeswohls) steht.

## § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(....)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere:

**1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,**

(...)

**5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,**

**6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.**

## § 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind **nur zulässig**, wenn der Gefahr **nicht auf andere Weise**, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. (...).
- (2) **Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden**, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

## Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1)

beispielhaft BVerfG 5 C 26/98 (FamRZ 1982, 567)

„Die eingeschränkte Fähigkeit der Beschwerdeführerin“ (Anm. jz: der Mutter), „ihren Haushalt selbständig zu versorgen, andere familiäre Obliegenheiten ohne fremde Hilfe wahrzunehmen und vorausschauend zu planen, kann es allein nicht rechtfertigen, das Kind den Eltern wegzunehmen. (...)

Zwar stellt das Kindeswohl in der Beziehung zum Kind die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung dar. Das bedeutet aber nicht, daß es zur Ausübung des Wächteramtes des Staates nach Art.6 GG gehört, gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen. (...)

Die Trennung eines Kleinkindes von seinen Eltern mit der Begründung, sie garantierten nicht die "sich in wandelnden Normsystemen und schulischen wie beruflichen Anforderungen bewegende Sozialisation" des Kindes, ist danach mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. (...)



## Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (2)

Zuletzt LSG NRW Urt.v.23.02.2012 Az. L 9 SO 26/11

„Infolge der grundrechtlichen Gewährleistung des Art.6 Abs.1-4 GG insgesamt darf Eltern oder Elternteilen auch nicht alleine aufgrund einer körperlichen Behinderung angesonnen werden, wie es aber im Schreiben der Beklagten anklingt, ihr Kind außerhalb des elterlichen Haushalts betreuen und versorgen zu lassen (...).

Ein behinderter Elternteil, der körperlich nicht in der Lage ist, sein Kind im erforderlichen Umfang ohne fremde Hilfe zu versorgen, hat (...) Anspruch auf eine Hilfsperson im Haushalt (....).“

## Öffentliche Hilfen für Eltern mit Behinderungen und ihre Kinder

1. behinderte Eltern und ihre Kinder haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie nichtbehinderte Eltern und ihre Kinder. Diese müssen barrierefrei und inklusiv gestaltet sein (§ 17 Abs.1 Nr.4 SGB I). Trifft die öffentliche Hand hierfür keine angemessenen Vorkehrungen (Def.: Art.2 UN-BRK), stellt dies eine Diskriminierung dar (Art.5 Abs.3 UN-BRK).
2. Behinderte Eltern haben darüberhinaus ggf. andere oder zusätzliche Bedarfe bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages.
3. zur Bedarfsdeckung kommen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Leistungen zur Rehabilitation Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft nach § 55 SGB IX in Betracht.

# Wer ist zuständiger Rehabilitationsleistungsträger der Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX?

## Regelfall:

- Träger der Sozialhilfe nach §§ 53 ff SGB XII

## Ausnahmefälle:

- **Träger der sozialen Entschädigung (Versorgungsämter)**  
wenn Behinderung anerkannte Folge einer Kriegsschädigung nach BVG, Gewalttat im Sinne des OEG usw.
- **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 39ff SGB VII**  
wenn Behinderung durch Berufserkrankung oder Arbeitsunfall der/des Versicherten bedingt ist
- **Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII**  
wenn es sich in den Eltern m seelisch behinderte o. von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen handelt (vgl. § 10 Abs.4 S.1 SGB VIII)

## **SGB XII 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

### Voraussetzungen für Leistungen § 53 SGB XII

- (1) Leistungsberechtigte(r) (LB) ist (wesentlich) in der Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt im Sinne von § 2 Abs.1 S.1 SGB IX
- (2) Oder : LB wird von einer wesentlichen Behinderung bedroht.
- (3) es besteht Aussicht, dass diese (drohende) Behinderung oder deren Folgen durch die Eingliederungshilfe beseitigt, gemildert und die/der LB in die Gesellschaft eingegliedert wird.
- (4) hierfür kommen auch andere als die §§ 55 SGB IX, 54 SGB XII beispielhaft („insbesondere“) aufgeführten Hilfen in Betracht.
- (5) LB kann Leistung nicht aus eigenen Mitteln, mit Hilfe Angehöriger oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger finanzieren, § 2 SGB XII (Nachrang der Sozialhilfe)

## **SGB XII 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Bei Vorliegen aller Voraussetzung tritt Rechtsfolge ein:

- a) Bei (drohender) **wesentlicher** Behinderung (Abs.1 S.1):  
Sozialhilfeträger **muss** Leistung erbringen (= Rechtsanspruch)
  
- b) Bei „anderer“, d.h. nicht wesentlicher Behinderung:  
Sozialhilfeträger **kann** Leistung erbringen  
(=Ermessensleistung).
  
- c) Beachte: Die Ablehnung einer Ermessensentscheidung darf  
nie pauschal erfolgen. Sie ist auf Verlangen hin schriftlich zu  
begründen und darzulegen, von welchen Gesichtspunkten  
die Behörde im Einzelfall ausgegangen ist. Die Begründung ist  
gerichtlich überprüfbar, das Gericht kann  
ermessensfehlerhafte Entscheidungen aufheben und zur  
erneuten Entscheidung an Behörde zurückweisen.

**Def. wesentlicher Behinderungen:** EingliederungshilfeVO

## **Die Eingliederungshilfe umfasst auch Leistungen zur Unterstützung behinderter Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder.**

- 1) Diese sind zwar nicht explizit im Gesetz aufgeführt. Die gesetzliche Aufzählung der Leistungen in §§ 55 SGB IX, § 54 SGB XII ist aber auch nur beispielhaft („insbesondere“)
- 2) Die Unterstützung der Eltern erfüllt die Ziele der Eingliederungshilfe, wenn die konkret geplante Hilfe Aussicht bietet, die Einschränkung des Elternteils bei der Pflege, Betreuung und Erziehung seines Kindes zu beseitigen, zu mildern und ihn in die Gemeinschaft einzugliedern.

## So auch die neuere Rechtsprechung:

*„Da die Eltern-Kind Bindung existentiell und eine soziale Bildung von herausragender Bedeutung ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern (mit Behinderung) für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.“* (BVerwG Ur. v. 22.10.2009 Az.5 C 19.08)

*„Vom Ziel, dem behinderten Menschen ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ist es auch umfasst, ihm die Fähigkeiten zu vermitteln und die Hilfen zu gewähren, welche zur sachgerechten Wahrnehmung der Elternverantwortung notwendig sind.“*  
(LSG NRW Ur. v. 26.07.2010 Az. L 20 S= 38/09 ZVW)

Zum Anspruch auf spezifische Hilfsmittel mit entsprechender Begründung bereits: BSG 2/8 RK 36/87 Ur. v. 12.10.1988, SozR 2200 § 182b Nr. 37 („Babyphone“); BSG B 2 KR 68/01 R Ur. v. 06.06.2002 („C-Leg“)

Eingehender:

Zinsmeister, Julia (2006): Staatliche Unterstützung behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages.

Rechtsgutachten im Auftrag des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e.V., 2006 Onlinepublikation: <http://www.kompre.org/elternassistenz/doku/rechtsgutachten.pdf>

## Spezifische Leistungen nach SGB VIII

- § 19 SGB VIII Hilfen für alleinerziehende Mütter und Väter
- § 20 SGB VIII Hilfe in Notsituationen (z.B. in psychischen Krisensituationen)
- §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung)
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche



## § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

### **Voraussetzung:**

- Mutter oder Vater (auch volljährig),
- die/der alleine für mindestens ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen hat und tatsächlich sorgt und
- aufgrund ihrer/seiner Persönlichkeitsentwicklung
- der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedarf.

### **Rechtsfolge:**

- erhält für sich, das Kind und ggf. weitere und ältere Kinder „Betreuung in einer geeigneten Wohnform“ (je nach Bedarf ambulant, (teil-)stationär und notwendigen Unterhalt sowie Krankenhilfe der betreuten Personen
- Elternteil soll Zeit nach Möglichkeit für schulische und berufliche Ausbildung nutzen können.

**Wichtig:** Wollen Eltern gemeinsam Erziehungsverantwortung übernehmen, darf die Familie nach Art.6 GG nicht getrennt und Mutter nicht auf eine Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII verwiesen und so faktisch alleinerziehend gemacht werden!!

## § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

### **Voraussetzung:**

- Wegfall eines Elternteils aus zwingenden Gründen (Erkrankung)
- anderer Elternteil ist durch berufsbedingte Abwesenheit nicht in der Lage, die Betreuung und Versorgung der Kinder nicht in der Lage oder  
Wegfall eines alleinerziehenden oder beider Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen und

### **Rechtsfolge:**

- Der (andere) Elternteil erhält Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt, wenn diese erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten und Bedarf nicht durch Kita oder Kindertagespflege gedeckt werden kann.

Relevant z.B. zur Versorgung der Kinder während episodenhaften, krankheitsbedingten Ausfällen und Klinikaufenthalten der Erziehungsverantwortlichen (sofern Krankenkasse nicht die Kosten übernimmt und HzE nach § 27 SGB VIII (noch) nicht notwendig erscheint.

## § 27 ff SGB VIII: Hilfen zur Erziehung (HzE)

### **Voraussetzung:**

- eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet
- Hilfe zur Erziehung ist für seine Entwicklung geeignet und erforderlich
- Sorgeberechtigte/r (Anspruchsinhaber) stimmt Hilfe zu.

### **Rechtsfolge:**

- Art und Umfang der Hilfe richten sich nach erzieherischem Bedarf im Einzelfall (Abs.2), HzE wird „insbesondere“ nach Maßgabe der §§ 28-35 gewährt..., d.h. es können auch andere als die dort genannten Leistungen gewährt werden, wenn diese im Einzelfall geeignet und erforderlich sind.

**Ist nun im Einzelfall Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren?**

## Leistungskonkurrenz SGB VIII - SGB XII

Eine **Leistungskonkurrenz** i.S.d. § 10 SGB VIII liegt nur vor, wenn eine „**doppelte**“ **Leistungspflicht** besteht  
(BVerwGE 109,325 ff = Buchholz 436.511 § 41 KJHG/SGB VIII Nr 1).

Eine **doppelte Leistungspflicht** besteht nur, wenn Leistungen

- **kongruent (gleich, gleichartig, einander entsprechend)**
- **Deckungsgleich oder**
- **einander überschneidend sind.**

(BSG Urt. v. 24.03.09; BVerwG aaO; vgl auch Dillmann/Dannat, ZfF 2009, 25, 26).

# Gleichartigkeit der Leistungen?

## Vergleichskriterien:

- Wer ist Adressat der Leistung?
- Welches Ziel verfolgt die Leistung?
- Welcher Bedarf wird gedeckt?
- Wie wird der Bedarf gedeckt (Konzepte, Methoden, Qualifikation der Fachkräfte)?

# Aufgaben und Ziele im Vergleich

## Kinder- und Jugendhilfe

- Förderung Minderjähriger und ihrer Erziehung durch die Eltern
- Förderung junger Erwachsener
- Schutz des Kindeswohls vor Gefahren
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen und ihrer Familien

## Rehabilitation und Teilhabe

- Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Eltern
- Prävention, Milderung oder Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Nachteile

Fokus:

Schutz und Förderung der Entwicklung des Kindes

?

Fokus:

Teilhabe des behinderten Elternteils

# Diskussion: Trennung nach Leistungsgruppen

## Fokus: Schutz + Förderung der Entwicklung des Kindes

- Altersspezifische Ernährung, Pflege des Kindes
- Liebe, Respekt, emotionale Zuwendung, stabile Bindungen
- Gesundheit
- Schutz vor Gefahren und materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung

= „**Child Profile**“

Fähigkeit, Grundbedürfnisse des Kindes wahrnehmen, verstehen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten befriedigen können

## Fokus: Teilhabe des behinderten Elternteils

- Allg. Mobilität
- Kommunikation, Sozialkontakte
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Umgang mit Behörden,
- Gesundheitsvorsorge
- Finanzen
- Tagesplanung, Organisation der Hilfe

= „**Parent Profile**“

Kompetenzen, die Eltern sowohl zur eigenen Lebensführung als auch zur Versorgung und Förderung der Kinder benötigen.

Kinder- und Jugendhilfe

Rehabilitation und Teilhabe



# In vielen Fällen entsteht keine Leistungskonkurrenz!

## **Alleinige Zuständigkeit der Kinder - und Jugendhilfe:**

Ein 14-jähriges Mädchen entwickelt autoaggressive Züge und zieht sich immer mehr von Freunden und Familie zurück. Ihr behinderter Vater weiß keinen Rat.

Eine lernbehinderte Mutter ist sich unsicher, ob sie ihrem Kind bestimmte PC-Spiele verbieten soll.

Eine blinde Mutter sucht einen Kitaplatz und möchte Unterhaltsansprüche ihres Sohnes gegen den Vater durchsetzen

U.S.W.

## **Alleine Zuständigkeit der Reha-Träger:**

Eine Frau im Rollstuhl will, dass ihre Kinder schwimmen lernen, ist aber aufgrund von Barrieren daran gehindert, sie ins Schwimmbad zu begleiten, dort anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Ein Vater mit Lernschwierigkeiten zieht mit seinem Kleinkind in eine neue Wohnung. Er ist räumlich nicht gut orientiert und braucht ein Mobilitätstraining, um sich in der neuen Umgebung zurecht zu finden. Darüber hinaus benötigt er Unterstützung beim Ummelden des Wohnsitzes und Hilfe beim Verfassen der Umzugsmeldungen.

U.S.W.

## **Gerade die Bedarfe von Eltern mit Lernschwierigkeiten begründen häufig Doppelzuständigkeiten:**

Um sein Kind bei den U-Untersuchungen vorstellen zu können, benötigt ein Vater mit Lernschwierigkeiten entsprechende verständliche Informationen, um ein Verständnis für die Notwendigkeit der Vorsorge zu entwickeln. Er benötigt Hilfe bei der Terminplanung und –vereinbarung sowie Begleitung zum Arzttermin. Des Weiteren benötigt er zweimal in der Woche Beratung und Unterstützung beim Einkauf und der Zubereitung kindgerechter Ernährung.

Einer jungen Mutter mit Lernschwierigkeiten wurde das Sorgerecht für ihre Tochter entzogen und der Säugling in einer Pflegefamilie untergebracht. Das Familiengericht bestimmt, dass die Mutter ihr Umgangsrecht mit der Tochter alle zwei Wochen für zwei Stunden in Form des „begleiteten Umgangs“ ausüben darf. Die Begleitung soll sicher stellen, dass die Mutter den Säugling richtig hält, angemessen behandelt und lernt, seine Mimik und Gesten zu deuten. Zum Treffpunkt gelangt die Mutter nur mit Hilfe einer Begleitperson.

# Begleitete Elternschaft

Die „begleitete Elternschaft“ deckt typischerweise Förderbedarfe ab, die sich - isoliert betrachtet – zwar möglicherweise rechtlich dem ein oder anderen Leistungsträger zuordnen lassen, dann aber einen Zuständigkeitswechsel im Minutentakt erfordern würden.

Eine Leistungskonkurrenz entsteht bei der begleiteten Elternschaft **nur**, wenn Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger die gesamte Begleitung jeweils alleine in gleicher/gleichartiger Form erbringen würden, so dass es im Ergebnis fachlich irrelevant wäre, in wessen Zuständigkeit die Leistung rechtlich fällt.

Jugendhilfe und Sozialhilfe unterscheiden sich jedoch teilweise in ihren Zielen, Prinzipien, Konzepten. Die Fachkräfte der Jugend- und Behindertenhilfe bringen unterschiedliche Kompetenzen mit. Bedarf es zur Begleitung der Eltern beider Hilfesysteme, so liegt keine Leistungskonkurrenz (entweder-oder), sondern eine gleichzeitige Zuständigkeit (sowohl- als auch) vor.

# Die Sicherung bedarfsgerechter, trägerübergreifender Hilfen für die Familien liegt in der Infrastrukturverantwortung der Sozialleistungsträger

## Kinder- und Jugendhilfe

- § 79 Abs.2 SGB VIII



## Rehabilitation- und Teilhabe

- §§ 10, 17, 19 SGB IX
- §§ 75 Abs.2 SGB XII (Sozialhilfe)



### § 17 SGB I

Die Sozialleistungsträger haben sicherzustellen, dass

- jede/r die ihr/ihm zustehenden Leistungen umfassend und zügig erhält
- die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und sich zum Wohl der Leistungsberechtigten sinnvoll ergänzen.

Die Zuständigkeit in den wenigen verbleibenden Fällen, in denen aufgrund der tatsächlich deckungsgleichen Ansprüche rechtlich wirklich eine Leistungskonkurrenz entsteht, richtet sich nach

## **§ 10 Abs.4 SGB VIII**

Begründet der Unterstützungsbedarf der Eltern(teile) sowohl Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII als auch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und sind die zu erbringenden Leistungen in Art und Umfang konkruent oder deckungsgleich, so ist zuständig

### **Kinder- und Jugendhilfeträger**

- Für Eltern(teile), deren Teilhabebedarf im Zusammenhang mit ihrer seelischen Behinderung steht (ungeachtet ihres Alters)
- Für Eltern(teile), deren Teilhabebedarf im Zusammenhang mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung steht, sofern sie 27.Jahre und älter sind.

### **Sozialhilfeträger**

Für Eltern(teile), deren Teilhabebedarf im Zusammenhang mit ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung steht, so lange sie unter 27 Jahre sind.

## Zwischenfazit:

- in den meisten Fällen lassen sich die Ansprüche der Eltern gesetzlich klar einem oder auch zeitgleich beiden zuständigen Träger zuordnen. Bereitet die Durchsetzung der Ansprüche dennoch Schwierigkeiten, so liegt es nicht an der unklaren Rechtslage, sondern daran, dass diese von den Entscheidungsträgern nicht ausreichend beachtet wird. In dringlichen Fällen sollte dann einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden (s.u.)
- Eindeutig als Rehaleistung zu qualifizieren sind die meisten Hilfen für körper- und sinnesbehinderten Eltern, solange sie ausschließlich dem Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigungen dienen und nicht auf die Förderung ihrer erzieherischen Kompetenz gerichtet sind.
- An den Schnittstellen der Hilfesysteme bewegen sich häufiger (aber nicht notwendig) Hilfen für Eltern mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen.
- Ist die spezifische Kompetenz sowohl der Behindertenhilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe gefragt, muss die Unterstützung der Familien durch beide Hilfesysteme gemeinsam erbracht werden.
- In allen anderen Fällen greift die Kollisionsregel des § 10 Abs.4 S.2 SGB VIII (s.u.)

## **Streitiger Sonderfall:**

### **Förderung alleinerziehender geistig behinderter Eltern und ihrer Kinder in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII**

**BVerwG Urt. v. 22.10.2009**

**- 5 C 19/08,**

**LSG NRW v. 26. Juli 2010 – L 20**

**SO 38/09 ZVW:**

Für eine (auch) den Zielen der Eingliederungshilfe dienende Betreuung einer jungen geistig behinderten Mutter in einer gemeinsamen Wohnform mit dem Kind nach § 19 SGB VIII (juris: SGB 8) hat nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII die Eingliederungshilfeleistung Vorrang vor den sich damit überschneidenden Leistungen der Jugendhilfe.

Das Kind erhält die Leistung nach § 19 SGB VIII.

**BSG Urteil v. 24.03.2009 –**

**B 8 SO 29/07 R**

§ 19 SGB VIII enthält ein einheitliches Hilfeangebot für zwei Generationen, das mittels einer komplexen, multifunktionalen Leistungspalette darauf abzielt, den gesamten pädagogischen Bedarf in der von ihr erfassten spezifischen Lebenssituation zu decken (Dillmann/Dannat, aaO, S 30; Wiesner, NDV 1998, 225, 228). Die personelle Teilidentität alleine genügt nicht, um eine teilweise Kongruenz für die Anwendung der Konkurrenzregelung des § 10 Abs 2 SGB VIII anzunehmen.

# Was bei der Durchsetzung der Ansprüche zu beachten ist:

- 1) Frühzeitig, möglichst bereits ab der 12.Schwangerschaftswoche mit der Hilfeplanung (trägerübergreifend!) beginnen und Leistungsanträge stellen.
- 2) Zusammen mit dem Antrag auf Leistung unbedingt zugleich schriftlich weiteren Antrag auf Vorschuss (§ 42 SGB I) und vorübergehende Leistung (§ 43 SGB I) stellen, um sicher zu stellen, dass Bedarf zumindest vorläufig gedeckt wird und durch lange Behördenwege keine Unterversorgung entsteht.
- 3) Wird Eingliederungshilfe oder eine Rehaleistung beantragt, **MÜSSEN** die Leistungsträger innerhalb der kurzen Fristen des § 14 SGB IX entscheiden und die Leistungen erbringen. § 14 verhindert, dass die Zuständigkeiten auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgetragen werden!
- 4) Drohen dennoch Versorgungslücken, sollten die Eltern umgehend Antrag auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht (Antragsgegner: Sozialhilfeträger) oder Verwaltungsgericht (Antragsgegner: Jugendhilfeträger) stellen.



## § 14 SGB IX

Besteht ein Anspruch auf Teilhabeleistungen nach dem SGB IX und ist lediglich streitig, welcher Träger (vorrangig) dafür zuständig ist, gilt folgendes Verfahren:

- Hält sich der Rehaträger, der den Antrag als erstes erhält („erstangegangener Träger“) für unzuständig, muss er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den seiner Meinung nach zuständigen Leistungsträger („zweitangegangener Träger“) weiterleiten. Anderenfalls wird er formal für die Leistung zuständig. Er hat dann innerhalb von drei Wochen den konkreten Hilfebedarf festzustellen und die Leistung zu erbringen. Eine Ablehnung oder Weiterleitung wegen Unzuständigkeit kommt dann nicht mehr in Betracht.
- Leitet der erstangegangene Rehaträger den Antrag fristgerecht an einen anderen Träger weiter, so hat der zweitangegangene Träger die Leistung zu erbringen, selbst wenn er sich selbst für unzuständig erhält. Eine erneute Weiterverweisung scheidet aus. Er kann dann allenfalls Erstattung seiner Aufwendungen vom tatsächlich zuständigen Träger halten.
- Müssen zur Klärung der Zuständigkeiten Gutachten eingeholt werden, sieht das Gesetz verlängerte Fristen vor.

## Empfehlungen für Einrichtungen und Dienste freier Träger als Leistungserbringer:

1. Behinderte Menschen sind keine lebenslänglichen Singles und dürfen nicht dazu gemacht werden. Betreute Wohnangebote müssen auch für das Leben als Paar und/oder mit Kind geeignet sein.
2. Schnittstellenprobleme lassen sich durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und geeignete Einrichtung im Sinne des SGB XII und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit beiden Leistungsträgern verhindern.
3. Bildung und Ausbau regionaler Arbeitsgemeinschaften unter Einbeziehung der Leistungsträger
4. Ausbau der ambulanten Unterstützungsangebote für Eltern mit Behinderungen und ihre Kinder in der eigenen Wohnung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.